

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Feurig-Baumaschinen GmbH

## I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten, soweit im folgenden Text nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für alle Angebote und Vertragsabschlüsse, die die Lieferung von Maschinen, Ausrüstungen und Ersatzteilen betreffen. Diese Bedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen vertraglichen Beziehungen.
2. Für sämtliche Angebote und Vertragsabschlüsse sind allein unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich.
3. Erfüllungsort ist für beide Teile Hamburg; Gerichtsstand ist ebenfalls Hamburg.
4. Unsere Angebote sind für uns freibleibend; ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Alle Aufträge, die sich auf unsere Angebote beziehen, gelten erst mit unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen.

## II. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich Verpackung und Verladung, rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## III. Zahlungsbedingungen/Verzug/Rücktritt

1. Die Zahlung hat netto Kasse unverzüglich nach Auslieferung des Liefergegenstandes und Ausfertigung der Rechnung zu erfolgen.
2. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber hereingenommen. Wechselspesen trägt der Käufer. Für die rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung eines Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung.
3. Ist dem Käufer die Zahlung des Kaufpreises in Teilbeträgen oder durch Wechsel gestattet, so wird der jeweils offenstehende Restbetrag sofort fällig, wenn der Verkäufer mit einer Zahlung in Verzug gerät. Verzug liegt vor, wenn der Käufer einen Zahlungstermin um mehr als fünf Tage überschreitet. Der jeweils noch offenstehende Restbetrag wird auch dann sofort fällig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers verschlechtern oder aber sich dessen rechtliche Verhältnisse ändern.
4. Gegen unsere Zahlungsansprüche kann mit Gegenansprüchen nur aufgerechnet werden, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen.
5. Unabhängig von Ziffer 4 sind wir im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die Geltendmachung unserer Rechte aus Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle unseres Rücktritts die sofortige Abholung und Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes durch uns zu dulden. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes oder durch spätere erneute Lieferung entstehenden Kosten trägt der Käufer. Durch Sicherheitsleistung kann der Käufer unsere Wiederinbesitznahme abwenden.
6. Bei Rücktritt vom Vertrag hat uns der Käufer für die bis zur Rücklieferung der Kaufgegenstände erfolgte Abnutzung zu entschädigen. Diese beträgt mindestens 4 % per Monat ab Lieferung vom ursprünglichen Neuwert des kompletten Kaufgegenstandes.

## IV. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrunde, einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt während des Abrechnungszeitraums das vorbehalten Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
2. Der Eigentumsvorbehalt erlischt nur dann, wenn das Konto tatsächlich ausgeglichen ist. Ein buchungsmäßiger Ausgleich führt nicht zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Vermietung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Etwas aus derart unzulässigem Verhalten des Käufers ihm gegen Dritte entstehende Forderungen tritt der Käufer hiermit an uns zu unserer Sicherung ab.
4. Bei Eingriffen und drohenden Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes, hat der Käufer uns sofort Mitteilung zu machen und seinerseits alles Erforderliche zu unternehmen, um derartige Eingriffe zu beseitigen. Der Käufer hat die Kosten, auch Anwaltskosten, die von uns zur Beseitigung des Eingriffs bzw. des drohenden Eingriffs aufgewendet werden, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand vom Käufer gegen alle Schäden mit der Maßgabe zu versichern, daß die Rechte aus der Versicherung uns zustehen. Der Käufer verpflichtet sich, ihm selbst zustehende Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis an uns abzutreten. Sofern für die Abtretung das Einverständnis der Versicherungsgesellschaft erforderlich ist, hat der Käufer dieses unverzüglich einzuholen. Erfüllt der Käufer diese Pflicht nicht, so sind wir berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Käufers abzuschließen und diesem die Prämie in Rechnung zu stellen. Diese Kosten gelten als Teil des Kaufpreises. Der Käufer verpflichtet sich weiter, ihm gegen Dritte zustehende Schadenersatzansprüche an uns abzutreten.

6. Erteilen wir zwecks Finanzierung des Kaufgegenstandes eine Zustimmung zur Sicherungsübereignung an eine Finanzierungsbank, so überträgt der Käufer uns bereits mit Abschluß des Finanzierungsvertrages das Anwartschaftsrecht auf Eigentumsrückerwerb an dem finanzierten Gegenstand mit der Maßgabe, daß nach Erlöschen des Sicherungseigentums der Finanzierungsbank das Eigentum von dieser unmittelbar wieder auf uns übergeht. Für den Fall, daß uns aus irgendeinem Grund ein Eigentumserwerb an dem Kaufgegenstand nicht möglich sein sollte, tritt der Käufer etwaige ihm zustehende Ansprüche auf Rückvergütung der auf den Gegenstand geleisteten Zahlungen bereits jetzt an uns ab. In allen Fällen wird die Übergabe des Kaufgegenstandes dadurch ersetzt, daß wir dem Käufer diesen zur leihweisen Benutzung im Rahmen seines Betriebes überlassen.
7. Der Eigentumsvorbehalt berechtigt uns im Falle des Zahlungsverzuges zur sofortigen Wiederinbesitznahme des Kaufobjektes. Der Käufer ermächtigt uns für diesen Fall von vornherein zum freihändigen Verkauf der Maschine. Falls er uns einen Mindestverkaufspreis vorschreiben will, so ist dieser für uns nur verbindlich, wenn er uns innerhalb zwei Wochen nach Wiederinbesitznahme einen solventen Käufer nachweist, der diesen Mindestpreis zu zahlen bereit ist. Der von uns erzielte Erlös wird dem Käufer mitgeteilt und unter Abzug aller nachgewiesener Kosten, insbesondere für Reparatur und Vorführung der Maschine, zuzüglich 15 % Verkaufskommission dem Käufer auf seine Gesamtschuld gutgebracht.
8. Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und machen wir von unserem Eigentumsvorbehalt gem. Ziffer 7 geltend, so kann in keinem Fall eingewendet werden, daß der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse.
9. Wird der Liefergegenstand mit anderen beweglichen Sachen dergestalt verbunden, daß er wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, und ist die Sache als Hauptsache anzusehen, so wird vereinbart, daß der Käufer (soweit ihm die Sache gehört) uns anteilsmäßig im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert aller verbundenen Sachen anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Für dieses Miteigentum sowie für dasjenige Miteigentum, welches wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften erwerben, finden die im Abschnitt IV (Eigentumsvorbehalt) enthaltenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Gehört dem Besteller die Hauptsache nicht, so tritt er schon jetzt seine ihm gegen den Eigentümer der Hauptsache zustehenden Ansprüche – gleich welcher Art – zur Sicherheit der eingangs genannten Forderungen und Verbindlichkeiten an uns ab. Der Käufer verwahrt insoweit die Hauptsache unentgeltlich für uns.

## V. Lieferzeit

Liefertermine, die wir dem Kunden nennen, sind in jedem Falle unverbindlich, es sei denn, ein Liefertermin wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Wird ein Kaufgegenstand trotz Nachfristsetzung nicht geliefert, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

## VI. Gewährleistung

1. Die von uns zu erbringende Gewährleistung berechtigt den Käufer, Beseitigung des Mangels zu verlangen. Scheitert die Mangelbeseitigung, kann der Käufer nur Minderung verlangen. Eine etwaige Haftung wegen Vorsatzes bleibt hiervon unberührt. In diesem Falle beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie wird nicht übernommen.
2. Die Gewährleistung findet keine Anwendung auf Beschädigungen und Unfälle sowie auf Schäden, die durch mangelnde Aufsicht oder Wartung sowie durch eine falsche Bedienung der Maschine entstehen.
3. Für gebrauchte Maschinen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Eine etwaige Haftung wegen Vorsatzes bleibt hiervon unberührt. In diesem Falle beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie wird nicht übernommen.

## VII. Abtretung

Eine Abtretung von Rechten aus dem Kaufvertrag ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.

## VIII. Rechtswahl

Für alle vertraglichen Beziehungen gilt stets das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf eine ausländische Rechtsordnung oder das UN-Kaufrecht, so bleibt es gleichwohl beim Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## IX. Zusatzbestimmungen

1. Diese Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten sinngemäß auch für Vermietungen, soweit nicht im Mietvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
2. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht beeinflusst wird.
3. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für Kundendienstleistungen, die von uns erbracht werden.

**FEURIG-BAUMASCHINEN GMBH**

D-22339 Hamburg, Lademannbogen 126